

Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit beschränkter Haftung für gemeinsame Bewirtschaftung innerhalb einer Waldgemeinschaft



1.

Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Die unterzeichnenden Gesellschafter haben sich zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts gemäß §§ 705 ff. BGB zusammengeschlossen, welche die grenzübergreifende Bewirtschaftung ihrer Waldparzellen und der zur Aufforstung bestimmten Flächen nach einem einheitlichen Plan zum Gegenstand hat. Der Name der Gesellschaft lautet „Waldgemeinschaft Dreetzer Heide“. Sitz der Gesellschaft ist Neustadt (Dosse).

Hierzu vereinbaren die Gesellschafter nunmehr, die Wirtschaftsführung und fachtechnische Anordnungsbefugnis der „Forstbetriebsgemeinschaft Kyritzer Land“ w.V. zu übertragen. Diese soll die Bewirtschaftung für die Gesellschaft betreiben.

Die Gesellschaft ist darüber hinaus berechtigt, all diejenigen Geschäfte zu tätigen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar zu fördern. Sie ist jedoch nicht berechtigt, gewerblich tätig zu werden.

2.

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft begann 1993, ihre Dauer ist unbestimmt.

3.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4.

Beteiligung der Gesellschafter

Gesellschafter können alle Personen werden, die Eigentümer beziehungsweise Besitzer von Waldparzellen und zur Aufforstung bestimmter Flächen sind, die im Bereich der Gesellschaft liegen.

Die Aufnahme in die Gesellschaft wird durch Abgabe eines entsprechenden Antrags und die Annahme desselben durch die Gesellschafterversammlung bewirkt.

Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit beschränkter Haftung für gemeinsame Bewirtschaftung innerhalb einer Waldgemeinschaft



Die Gesellschafter sind entsprechend den Verrechnungsanteilen beteiligt. Danach berechnen sich auch die Beteiligung am Gewinn und Verlust sowie der Stimmanteil in der Gesellschafterversammlung. Steht ein Gesellschaftsanteil mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so haben dieselben bei der Geschäftsführung schriftlich denjenigen unter ihnen zu bezeichnen, welchem die Vertretung der Gemeinschaft übertragen ist und welcher zur Entgegennahme von Zahlungen befugt ist.

Die geschäftsführenden Gesellschafter führen ein Flächenbuch (Gesellschafterverzeichnis), in dem die Gesellschafter mit ihren Verrechnungsanteilen aufgeführt sind. Die Verrechnungsanteile beziehen sich auf die Flächengröße. Die Verrechnungsanteile bestimmen sich aus dem Verhältnis der jeweiligen Waldeigentumsfläche zur Gesamtfläche aller in der Gesellschaft zusammengefassten Waldparzellen der Gesellschafter. Die Verrechnungsanteile werden allen finanziellen Abwicklungen bezüglich der Erträge und Kosten zu Grunde gelegt.

5. Geschäftsführung und Vertretung

Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus fünf Gesellschaftern.

Die Geschäftsführung- und Vertretungsbefugnis bezieht sich nur auf das Gesellschaftsvermögen. Die geschäftsführenden Gesellschafter sind verpflichtet, bei jedem Rechtsgeschäft auf die Beschränkung der Vertretungsmacht hinzuweisen und Rechtsgeschäfte nur unter Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen abzuschließen. Auf Geschäftsbögen/Briefen der Gesellschaft ist auf die Haftungsbeschränkung hinzuweisen.

Die Haftung ist auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt.

Die Vertretung der Gesellschaft nach außen geschieht in der Regel durch den ersten geschäftsführenden Gesellschafter, bei dessen Verhinderung durch den zweiten geschäftsführenden Gesellschafter.

Der Geschäftsführung obliegen die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft und alle Geschäfte, die nicht der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind.

Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts
mit beschränkter Haftung für gemeinsame Bewirtschaftung
innerhalb einer Waldgemeinschaft



Im Übrigen hat die Geschäftsführung folgende Aufgaben:

- Führung des Flächenbuches,
- Aufstellung des Entwurfes des Haushaltsplans,
- Mitwirkung bei der Bestellung eines Geschäftsführers der Forstbetriebsgemeinschaft Kyritzer Land,
- Erstellung des Tätigkeitsberichtes und Rechnungslegung gegenüber der Gesellschafterversammlung,
- Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens und Erteilung der Annahme- und Auszahlungsanordnungen,
- Überwachung der Dienstführung des Geschäftsführers der Forstbetriebsgemeinschaft Kyritzer Land für die Gesellschaft.

Zu den Sitzungen der Geschäftsführung wird vom ersten geschäftsführenden Gesellschafter eingeladen. Die Einladungsfrist soll in der Regel drei Tage betragen. Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 ihrer Mitglieder - darunter der erste geschäftsführende Gesellschafter oder der zweite geschäftsführende Gesellschafter - anwesend sind. Die Geschäftsführung ist auch ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Gesellschafter beschlussfähig, wenn dies mit Rücksicht auf die Dringlichkeit des Gegenstandes der Beschlussfassung in der Einladung ausdrücklich festgesetzt und eine zweitägige Ladungsfrist eingehalten worden ist.

Die Geschäftsführung beschließt mit der Mehrheit ihrer anwesenden Gesellschafter. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten geschäftsführenden Gesellschafters und bei seiner Abwesenheit die des zweiten geschäftsführenden Gesellschafters den Ausschlag.

Über jede Geschäftsführungssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Ort und Tag der Sitzung,
- Name des Vorsitzenden und der übrigen Anwesenden,
- Tagesordnung,
- Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse.

Die Niederschrift ist vom Sitzungsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit beschränkter Haftung für gemeinsame Bewirtschaftung innerhalb einer Waldgemeinschaft



6.

Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung sind die Gesellschafter und ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt, jeder abwesende Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter, durch den Ehegatten oder durch Verwandte bis zum 2. Grade vertreten lassen. Vertritt ein Bevollmächtigter mehr als einen Gesellschafter, so darf er nicht mehr als $\frac{2}{5}$ aller Stimmen auf sich vereinigen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist vor der Versammlung beim Versammlungsleiter vorzulegen.

Die Stimmanteile richten sich nach den Verrechnungsanteilen, jeder Gesellschafter hat mindestens eine Stimme, höchstens jedoch $\frac{2}{5}$ der Gesamtstimmen.

Die Gesellschafterversammlung wählt den ersten geschäftsführenden Gesellschafter, den zweiten geschäftsführenden Gesellschafter sowie weitere drei geschäftsführende Gesellschafter für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die geschäftsführenden Gesellschafter sind in gesonderten Wahlgängen jeweils einzeln zu wählen, es sei denn, die Gesellschafterversammlung fasst insoweit für die Wahl einen gesonderten Beschluss. Die geschäftsführenden Gesellschafter verwalten ihr Amt ehrenamtlich.

Darüber hinaus beschließt sie auch über:

- den Gesellschaftsvertrag und eine Änderung des Gesellschaftsvertrags,
- den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und die Entlastung der Geschäftsführung,
- die Höhe aufzunehmender Darlehen,
- die Höhe einer Umlage sowie Art und Umfang sonstiger Leistungen der Gesellschafter,
- die Höhe einer Aufwandsentschädigung für die Geschäftsführer,
- den Erwerb, die Veräußerung sowie eine Verpachtung und sonstige Nutzung von einzelnen Grundstücken seitens der Gesellschaft sowie des übrigen Gesellschaftsvermögens,
- die Wahl von Rechnungsprüfern,

Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts
mit beschränkter Haftung für gemeinsame Bewirtschaftung
innerhalb einer Waldgemeinschaft



- die Ausschüttung sowie Verwendung von Erträgen, Überschüssen und Erlösen,
- die Grundsätze der langfristigen Wirtschaftsführung und jährlichen Wirtschaftsplanung,
- den Beitritt oder Austritt zu anderen Zusammenschlüssen oder Verbänden,
- sowie die Aufnahme und den Ausschluss von Gesellschaftern.

Die Gesellschafterversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, also auch diejenigen zu den o.g. Punkten, welche teilweise grundlegenden Charakter tragen.

Es wird offen abgestimmt. Widerspruch eines Gesellschafters gegen die offene Abstimmung führt jedoch zur geheimen Abstimmung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Steht ein Gesellschaftsanteil mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so haben dieselben bei der Geschäftsführung schriftlich denjenigen unter ihnen zu bezeichnen, welchem die Stimmführung übertragen ist, bis zur Anzeige ruht das jeweilige Stimmrecht.

Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Ort und Tag der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung
- Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Tagesordnung
- Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse
- Vollmachten für vertretene Anteile.

Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit beschränkter Haftung für gemeinsame Bewirtschaftung innerhalb einer Waldgemeinschaft



7.

Haushalts-,Kassenwesen Umlagen, Beiträge und Gebühren

Die Gesellschafterversammlung hat für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan zu beschließen. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Von der Gesellschaft wird eine gemeinschaftliche Kasse geführt. Mögliche jährliche Überschüsse werden, soweit sie nicht zur Ansammlung einer Rücklage verwendet werden, an die Gesellschafter ausgeschüttet.

Sämtliche Kassenanordnungen (Einnahme- und Ausgabenanordnungen) müssen jeweils von einem geschäftsführenden Gesellschafter unterzeichnet sein. Im Bargeld- und Bankverkehr zeichnet ein geschäftsführender Gesellschafter mit dem Rechnungsführer der Forstbetriebsgemeinschaft.

Die Geschäftsführung hat über alle Einnahmen und Ausgaben binnen 12 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres Rechnung zu legen und diese den von der Gesellschafterversammlung bestellten Rechnungsprüfern vorzulegen.

Die Geschäftsführung legt die Haushaltsrechnung mit dem Prüfbericht der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung vor.

Die Gesellschaft finanziert ihre Aufgaben, soweit sie nicht durch eigene Erlöse und staatliche Beihilfen gedeckt werden, durch Umlagen, Beiträge und Gebühren.

Die einzelnen Gesellschafter sind verpflichtet, Umlagen, Beiträge und Gebühren in einer von der Gesellschafterversammlung festgesetzten Höhe und Frist zu entrichten. Bemessungsgrundlage ist der Verrechnungsanteil des jeweiligen Gesellschafters an der Gesamtfläche.

8.

Rechnungsprüfer

Die Gesellschafterversammlung wählt aus der Mitte der Gesellschafter zwei Rechnungsprüfer. Diese haben die Jahresrechnung zu prüfen und der

Gesellschafterversammlung darüber Bericht zu erstatten. Ergänzungswahl und Wiederwahl sind zulässig.

Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit beschränkter Haftung für gemeinsame Bewirtschaftung innerhalb einer Waldgemeinschaft



9.

Rechtsnachfolge, Ausscheiden von Gesellschaftern

Geht das Eigentum auf einen Rechtsnachfolger über, kann er das Gesellschaftsverhältnis fortsetzen. Bei Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

Ausscheidensgründe sind Tod, Ausschluss oder Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahrs.

10.

Auflösung der Gesellschaft

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft beschließt die Gesellschafterversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens. Kommt hierüber kein Beschluss zustande, fällt das Vermögen der Gesellschaft den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Verrechnungsanteile zu.

11.

Salvatorische Klausel

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 705 bis 740 BGB. Der Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Regelung ist dann durch die Gesellschafter so zu ändern, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke so weit wie möglich erreicht werden.

Beschlossen am, 24. April 1993 in Dreetz

Geändert am, 11. November 2011 in Dreetz